



Spielgemeinschaft Baden und Württemberg



Gebührenordnung

Gebührenordnung Radball SG Baden und Württemberg 2018

Gebühren für Mannschaften und die Minderung durch den Einsatz von Funktionären
Stand: 1. August 2018

Diese Regelung ersetzt die vorhergehenden Gebührenordnungen.

Jeder radballtreibende Verein des BRV, SSB und des WRSV hat pro angefangene zwei Mannschaften (einschließlich der Nachwuchsmannschaften) eine Person zu stellen, die auf Verbandsebene eine der nachstehend aufgeführten Funktionen ausübt. Die Schüler-C Mannschaften werden in diese Rechnung nicht mit einbezogen.

- a) Verbandspräsident bzw. Vizepräsident
- b) Fachwart Radball/Radpolo
- c) Mitglied der Kommission Radball / Radpolo
- d) Kommissäre
- e) Staffelleiter
- f) LV Honorartrainer

Für jede fehlende Funktion ist von den Vereinen, die diese Auflage nicht erfüllen, eine Gebühr von 110,00 € pro Spieljahr an den Württembergischen Radsportverband bzw. den Badischen Radsportverband zu entrichten. Diese Gebühr ermäßigt sich auf 55,00 € für diejenige fehlende Funktion, die lediglich von einer Mannschaft verursacht wird.

Beispiele:

1 Mannschaft	1 Funktion	oder	55,00 €
2 Mannschaften	1 Funktion	oder	110,00 €
3 Mannschaften	2 Funktionen	oder	1 Funktion und 55,00 €
4 Mannschaften	2 Funktionen	oder	1 Funktion und 110,00 €
5 Mannschaften	3 Funktionen	oder	2 Funktionen und 55,00 €

Vereine, die anstehende Gebühren aus dieser Regelung nicht bezahlen, können nur mit so viele Mannschaften an der VBR teilnehmen, insoweit für diese die Bedingungen erfüllt sind. Vom Ausschluss betroffen sind zunächst die Mannschaften der Klassen ELITE, dann erst die Nachwuchsmannschaften. In strittigen Fällen entscheidet die Kommission Radball/Radpolo.

Die anfallenden Gebühren werden nach Abschluss der Verbandsrunde erhoben.



Spielgemeinschaft Baden und Württemberg



Gebührenordnung

Die Kommissärseinsätze werden folgendermaßen bewertet:

Je 4 Einsätzen pro Verein wird eine Funktion angerechnet. Hierzu werden alle geleisteten Kommissärseinsätze des Vereins zusammengezählt.

4 Einsätze = 1 Funktion

8 Einsätze = 2 Funktionen

12 Einsätze = 3 Funktionen

16 Einsätze = 4 Funktionen

usw.

Ein einzelner Kommissär kann dabei maximal 3 Funktionen für den Verein abdecken.

Die Zahl der Funktionen wie Staffelleiter ist natürlich begrenzt. Ein Verein kann keinen Anspruch darauf erheben, wenn die Funktionen bereits besetzt sind.

gez. Klaus Höger
WRSV Fachwart Radball